

Richtlinie für die Ordnung der Tätigkeit der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen<sup>31</sup>.

Danach haben die Abgeordneten das Recht,

1. im Auftrag ihrer Volksvertretung oder einer ständigen oder zeitweiligen Kommission die Durchführung staatlicher Anordnungen zu kontrollieren,
2. der Volksvertretung und dem Rat die Beratung bestimmter Fragen vorzuschlagen,
3. während der Tagungen der Volksvertretung an die Mitglieder des Rates und die Leiter der Fachorgane schriftliche und mündliche Anfragen zu richten, die von diesen in der gleichen Tagung oder spätestens innerhalb von sechs Tagen mündlich oder schriftlich zu beantworten sind,
4. außerhalb der Tagungen der Volksvertretung Anfragen an die Mitglieder des Rates und an die Leiter der Fachorgane zu richten, die diese innerhalb von sechs Tagen mündlich oder schriftlich zu beantworten haben,
5. mit beratender Stimme an denjenigen Sitzungen des Rates teilzunehmen, die von ihnen dem Rat vorgelegte Fragen behandeln,
6. an Tagungen unterer Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 21 a. a. O.).

Sie haben die Pflicht,

1. sich auf die Tagungen der Volksvertretungen vorzubereiten und an ihnen teilzunehmen,
2. in den ständigen Kommissionen mitzuarbeiten, in die sie gewählt worden sind,
3. die ihnen von der Volksvertretung übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
4. eine enge und ständige Verbindung mit der Bevölkerung zu halten, ihr die staatliche Politik und insbesondere die Gesetze zu erläutern sowie sie zur aktiven Mitarbeit bei der Durchführung der staatlichen Aufgaben zu gewinnen (§ 22 a bis d a. a. O.).

Dazu bestimmt die Richtlinie für die Ordnung der Tätigkeit der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen, daß die Verstärkung der politischen Massenarbeit der Abgeordneten von allergrößter Bedeutung sei. Das sei der Weg, um die Politik der Partei der Arbeiterklasse, der Volkskammer und der Regierung, der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands sowie die Beschlüsse der örtlichen Machtorgane in die Massen zu tragen, die Einheit von Beschlußfassung und Durchführung zu festigen und die Volksmassen noch enger mit der sozialistischen Staatsmacht zu verbinden. Die Abgeordneten sollen nicht den Willen des Volkes vertreten, sondern den Willen der SED dem Volke vermitteln (-> Erl. 6 c zu Art. 51).

31 vom 27. 5. 1959 (GBl. I S. 649)